Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt 6

[X] öffentlich

Sitzungsdatum: 06.10.16

Drucksachen-Nr.:	VI/565		
Beschluss-Nr.:	Ha 60/32/16	Beschlussdatum:	06.10.16
Gegenstand:	Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für Zuschüsse für die Sportstättennutzung im Rahmen der allgemeinen Sportförderung		

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:
- [ ] Oberbürgermeister
- [X] Hauptausschuss
- [ ] Betriebsausschuss
- [ ] Stadtvertretung

Beratung im:

X	22.09.16	Hauptausschuss			Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
X	06.10.16	Hauptausschuss			Ausschuss für Generationen,
X	28.09.16	Finanzausschuss			Kulturausschuss
		Rechnungsprüfungsausschuss			
		Betriebsausschuss			

Neubrandenburg, 14.09.16

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2, S. 1; Abs. 4 Nr. 2 Kommunalverfassung (KV M-V) i. V. m. § 7 Abs. 3 Ziff. 2 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg stimmt der Hauptausschuss den überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für Zuschüsse für die Sportstättennutzung im Rahmen der allgemeinen Sportförderung an den Eigenbetrieb Immobilienmanagement in Höhe von 83.700 EUR zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Finanzierung der Mehraufwendungen/Auszahlungen in den Buchungsstellen 4.2.1.01.541904 -Zuschüsse für Sportstättennutzung (SIM) und 4.2.1.01.541905 - Zuschüsse für Sportstättennutzung (VZN u. a.) findet eine Umverteilung von Ermächtigungen von der Buchungsstelle 6.1.2.01.575120 - Zins- und sonstige Finanzaufwendungen an inländische Sparkassen für Kassenkredite des Teilhaushalt 7 – Allgemeine Finanzwirtschaft zum Teilhaushalt 8 – Generationen, Bildung und Sport statt.

Begründung:

Gemäß der Förderrichtlinie zur Sportstättennutzung in der Stadt Neubrandenburg (Beschluss der Stadtvertretung vom 18.09.2014) gewährt die Stadt Zuschüsse für die Nutzung von Sporteinrichtungen. Zuwendungsempfänger sind u. a. eingetragene gemeinnützige Sportvereine.

Die Planung des Zuschusses für die Sportstättennutzung an den Eigenbetrieb Immobilienmanagement erfolgte in Abstimmung mit dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes. Aufgrund folgender Ursachen ergibt sich hierfür in der Durchführung ein Mehrbedarf:

1. Im Jahr 2015 gab es Bestrebungen, den Ligaplatz, nebst neuem Funktionsgebäude, an den
   1. FCN per Mietvertrag zu übergeben. Dadurch hätte sich die Förderung für die Sportstättennutzung des Ligaplatzes immens verringert. Gemäß der Förderrichtlinie beträgt die Förderung je nach Nutzung durch Kinder/Jugendliche bis zu 99 % und bei Erwachsenen ca. 90 %. Bei einem abgeschlossenen Mietvertrag wären nur noch 30 % des Mietpreises gefördert worden. Der angestrebte Mietvertrag wurde nicht geschlossen. Die Förderquote von 99 % bzw. 90 % blieb daher bestehen.

2. Mit Schließung der BAZ-Halle im 4. Quartal 2015 sind die dort aktiven Vereine u. a. in Sporteinrichtungen des SIM umgezogen. Die Nutzungszeit in SIM–Sporteinrichtungen und somit die Kosten für die Förderung haben sich dadurch erhöht. Die BAZ-Halle (bestehend aus einer kleinen Halle und einer 3-Feldhalle) hatte einen vertraglich festgeschriebenen Kostensatz, der gerade bei der 3-Feldhalle um über die Hälfte geringer war, als der einer vergleichbaren Sporteinrichtung des SIM.

3. Zurzeit der Haushaltsplanerstellung 2016 diente die Sporthalle Ihlenfelder Straße 77 als Flüchtlingsunterkunft und stand dem Sportbetrieb nicht zur Verfügung. Zu dem damaligen Zeitpunkt war nicht abzusehen, wie lange dieser Zustand anhalten würde. Mit der Schließung der BAZ-Halle und der Verlagerung der dort aktiven Vereine waren die Ausweichmöglichkeiten erschöpft und eine Umverlagerung der Vereine aus der Ihlenfelder Straße 77 nicht möglich. Bei der Plan-erstellung 2016 fanden Hallennutzungszeiten dieser Halle daher keine Berücksichtigung. Seit Ende 2015 steht die Halle wieder der Nutzung für den Vereinssport zur Verfügung.

Die Planung des Zuschusses für die Sportstättennutzung an die Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH (VZN) erfolgte in Abstimmung mit dem Wirtschaftsplan der VZN

GmbH. Aufgrund folgender Ursachen ergibt sich hierfür ebenso in der Durchführung ein Mehrbedarf:

1. Sporteinrichtungen der Stadt und der VZN GmbH werden von Vereinen bevorzugt, da das Abrechnungsverfahren für sie angenehmer ist. In diesen Fällen müssen die Vereine lediglich die Eigenanteile an den Eigentümer begleichen. In Einrichtungen von Dritten (z. B. Sporthalle des Klinikums oder Sporthallen von Schulen in privater Trägerschaft) muss der Gesamtbetrag verauslagt werden. Dies führte dazu, dass die Nutzung der VZN-Sportstätten höher als geplant ausfiel.

2. Mit Schließung der BAZ-Halle im 4. Quartal 2015 sind die dort aktiven Vereine u. a. in Sporteinrichtungen der VZN GmbH umgezogen. Die BAZ-Halle (bestehend aus einer kleinen Halle und einer 3-Feldhalle) hatte einen vertraglich festgeschriebenen Kostensatz, der gerade bei der 3-Feldhalle um über die Hälfte geringer war, als der einer vergleichbaren Sporteinrichtung der VZN GmbH. Somit haben sich die Kosten für die Förderung erhöht.

Im Gegenzug konnten die Zuschüsse für die Sportstättennutzung an Dritte durch den Wegfall der Nutzung der BAZ-Halle, durch den Vorzug von Sporteinrichtungen der Stadt und der VZN GmbH sowie durch die Nichtübertragung des Ligaplatzes an den 1. FCN verringert werden, sodass die oben genannten Mehrbedarfe zum Teil kompensiert werden können. Saldiert entsteht in 2016 gegenüber dem Plan bei der Sportförderung ein Mehrbedarf von 83.700 EUR.

Zur Deckung dieses Mehrbedarfs dienen geringere Zinsaufwendungen/ -auszahlungen für den Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Planansatz. Die Einsparungen begründen sich aus dem in 2016 erneut gesunkenen Zinsniveau für Kassenkredite sowie der Hingabe von Darlehen durch den Eigenbetrieb Immobilienmanagement an die Kernverwaltung 2016 und damit verbundenen sehr niedrigen Zinszahlungen.